



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

JUWI GmbH
 Carsten Bovenschen
 Energie-Allee 1
 55286 Wörrstadt

IV/Da Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.12/3-2023/3**
 Ihre Nachricht vom: 19. Februar 2025
 Ihre Ansprechpartnerin: Frau Bethke
 Telefon/FAX: 06151 12 3342/ 06151 12 3700
 E-Mail: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de
 Datum: 03. Juni 2025

Genehmigungsbescheid

I.

I. 1. Auf Antrag vom 24. Februar 2025 wird der

JUWI GmbH,
 vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
 die Vorstandsmitglieder Carsten Bovenschen, Christian Arnold und Stephan Hansen,
 Energie-Allee 1
 55286 Wörrstadt

nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die auf folgenden Grundstücken in 64756 Mossautal, Gemarkung Hüttenthal, Windvorranggebiet (VRG) 2-31:

WKA	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
				ETRS89_UTM32	
WKA 1	5	2/1	Hüttenthal	32495441	5495299
WKA 2	5	2/1	Hüttenthal	32495512	5494818
WKA 3	5	8/2	Hüttenthal	32496017	5495118



mit Genehmigungsbescheid vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1 genehmigten drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps mit dem Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6,2 Megawatt (MW) zu errichten und zu betreiben.

I. 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

II. Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV),.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde erteilt.

Flugsicherungseinrichtungen nach §18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

III. Antragsunterlagen

- Der Antrag vom 19. Februar 2025, hier eingegangen am 19. Februar 2025;
- Fortschreibung 1 der Antragsunterlagen vom 24. April 2024 (Nachreichungen ergänzter Antrag)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

Die im Genehmigungsbescheid vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1 enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

IV. 1 Allgemeines

IV. 1.1

Das Original oder eine Kopie dieses Bescheides sowie des Bescheids vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1 sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. 1.2

Jede WKA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1 i.V.m. dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

IV. 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

IV. 2 Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

V.2.1. Schallemissionen und -immissionen

Die in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüro pies vom 16. Dezember 2024, Bericht-Nr. 1 / 21709 /1224 / 1, zur geplanten Errichtung von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Beerfelden und Mossautal (Projekte Beerfelden-Etzean und Mossautal-Schnappgalgen) mit WEA MS 01 bis WEA MS 03 bezeichneten Anlagen dürfen, bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben), folgende Schallleistungspegel L_{WA} während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht überschreiten:

Tabelle 1:

Bezeichnung	Schallleistung L_w in dB(A)	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Oberer Vertrauensbereich	Betriebsmodus
WEA MS 01-02	104,8 dB(A)	1,7 dB(A)	2,1 dB(A)	P6200
WEA MS 03	101,0 dB(A)	1,7 dB(A)	2,1 dB(A)	SO3

Mit:

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_w = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung = 0,5

Tabelle 2:

Betriebsmodus	Schallleistungspegel der einzelnen Oktaven ($L_{e,max,OKT}$)								Summe $L_{e,max}$
	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	
SO 03	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7	102,7 dB(A)
PO6200	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9	106,5 dB(A)

Alternativ zum Betriebsmodus SO 3 kann die Anlage WEA MS 03 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der die gleichen oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesenen, Oktavschallleistungspegel ($L_{e,max,OKT}$) hervorruft.

Während der Tagzeit dürfen die Anlagen im Betriebsmodus PO6200 betrieben werden.

Die Umschaltung auf den schallreduzierten Betrieb in der Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen, die gegen unbefugte Änderung zu schützen ist. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Der Nachweis der sachgerechten Programmierung den im Bescheid genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis: Immissionsrichtwerte

Die Festlegung der maximal zulässigen Schallleistungspegel unter IV.2.1. erfolgte unter der Annahme, dass die von der Summe aller mit diesem Bescheid genehmigten und nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Sinne des zweiten Teils des BImSchG ausgehenden Geräuschemissionen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende **Immissionsrichtwerte**, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten dürfen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Nacht/Tag	Gebietseinstufung
64756 Mossautal:		
Hüttenthal Geisbergweg 37	38/53 dB(A) (*)	WR Bebauungsplan
Güttersbach In der kleinen Harras 76	40/55 dB(A)	W(A) Innenbereich lt. FNP
64760 Oberzent:		
Marbachstausee, Aussiedler, Etzean Flur: 8, Flurstück: 9	45/60 dB(A)	MI Außenbereich

Etzean Ortsstraße 31-34, Am Hof 1	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Beerfelden Landrat-Ackermann- Straße	40/55 dB(A)	WA Bebauungsplan
Airlenbach Talgrund 14-16	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Airlenbach Eichenstraße 75-91	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich
Airlenbach Hardtweg 23	38/53 dB(A) (*)	WR Bebauungsplan
Airlenbach Hardtweg 5	40/55 dB(A)	WA Bebauungsplan
Am Kirchberg 12, 24	45/60 dB(A)	MI/MD Außenbereich

(*) Randbebauung WR zum Außenbereich

Die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist die Nachtzeit.

IV. 3 Luftverkehr

IV. 3.1

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV. 3.2

Die Unterlagen gemäß Nebenbestimmung V.6.3.1 des Bescheides vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1, sind vor der Inbetriebnahme des BNK-Systems vorzulegen.

V. Begründung

V. 1 Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

V. 2 Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1 wurde der juwi AG (Antragstellerin) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei WKA vom Typ GE 5.5 158 mit Flachgründung und einer Gesamthöhe von 240 m (Nabenhöhe 161 m und Rotordurchmesser 158 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 Megawatt (MW) erteilt.

Am 19. Februar 2025 hat sie den gegenständlichen Antrag auf Typänderung gestellt. Sie beantragt nun die Errichtung und den Betrieb von drei WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 24. Februar 2025 an die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörde und Stellen zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Unter dem 24. April 2025 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag insbesondere dahingehend, dass § 6 WindBG Anwendung finden solle. Die Vollständigkeit wurde mit Eingang der Ergänzungen zum 24. April 2025 festgestellt und mit Schreiben vom 28. April 2025 der Antragstellerin mitgeteilt. Es war bis zum 05. Juni 2025 über den Antrag zu entscheiden.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zur Anhörung am 14. Mai 2025 per E-Mail übersandt. Eine Rückäußerung erfolgte mit Datum vom 19.05.2025. Die Einwendungen wurden, soweit sie berechtigt waren, berücksichtigt.

V. 3 Prüfung der Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Auf die Ausführungen im Bescheid vom 14. Januar 2025 auf S. 55 ff. wird Bezug genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. herbeigeführt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei der mit Bescheid vom 14. Januar 2025, Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 37.12/1-2021/1, genehmigten Windkraftanlagen vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben bleibt der Standort der Anlagen unverändert, die Gesamthöhe der Anlagen wird jeweils um 10 Meter erhöht und

der Rotordurchlauf um 6 Meter verringert. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Da die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden darf, war zudem die Zustimmung gem. § 14 LuftVG als aufgedrängtes Fachrecht einzuholen.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden, wenn die bereits in der Genehmigung vom 14. Januar 2025 verfügten Nebenbestimmungen neben den dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Unterlagen wurden zudem von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises geprüft, die ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens vorgetragen hat, wenn die bereits in der Genehmigung vom 27. März 2024 verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Prüfung durch die militärische und die zivile Luftverkehrsbehörde hat ergeben, dass die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt werden kann, wenn die bereits in der Genehmigung vom 14. Januar 2025 verfügten Nebenbestimmungen neben den dieser Änderungsgenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

V. 4 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

V. 4.1 Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 2. Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen. Durch die Änderung des Anlagentyps waren auch Anpassungen der Nebenbestimmungen erforderlich.

Grundlagen der schalltechnischen und immissionsschutzrechtlichen Bewertung der von der Anlage zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sind die in den Antragsunterlagen enthaltene gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros pies vom 16. Dezember 2024, Bericht-Nr. 1 / 21709 /1224 / 1, zur geplanten Errichtung von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Beerfelden und Mossautal (Projekte Beerfelden-Etzean und Mossautal-Schnappgalgen) sowie die darin enthaltenen Annahmen zu den hier zu genehmigenden WEA.

Für jede Windenergieanlage wurden maximale Schallleistungspegel angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel mit den

angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Daher werden die Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2013 - 7 C 22/11 -). Damit ist sichergestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Maßgebliche Immissionsorte und Richtwerte

Die maßgeblichen Immissionsorte ergeben sich aus dem Einwirkungsbereich der Anlagen. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §§ 34, 35 BauGB i.V.m. der BauNVO und Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit und werden im Bescheid als Hinweis zu Informationszwecken wiedergegeben. Maßgeblich sind allein die festgelegten Schallleistungspegel.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinde Mossautal und der Stadt Oberzent beurteilt.

Die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat in der Regel gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm zu erfolgen. Hierfür ist die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung zu ermitteln.

Im Übrigen hat die Prüfung auch ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch den Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Karola Bethke